

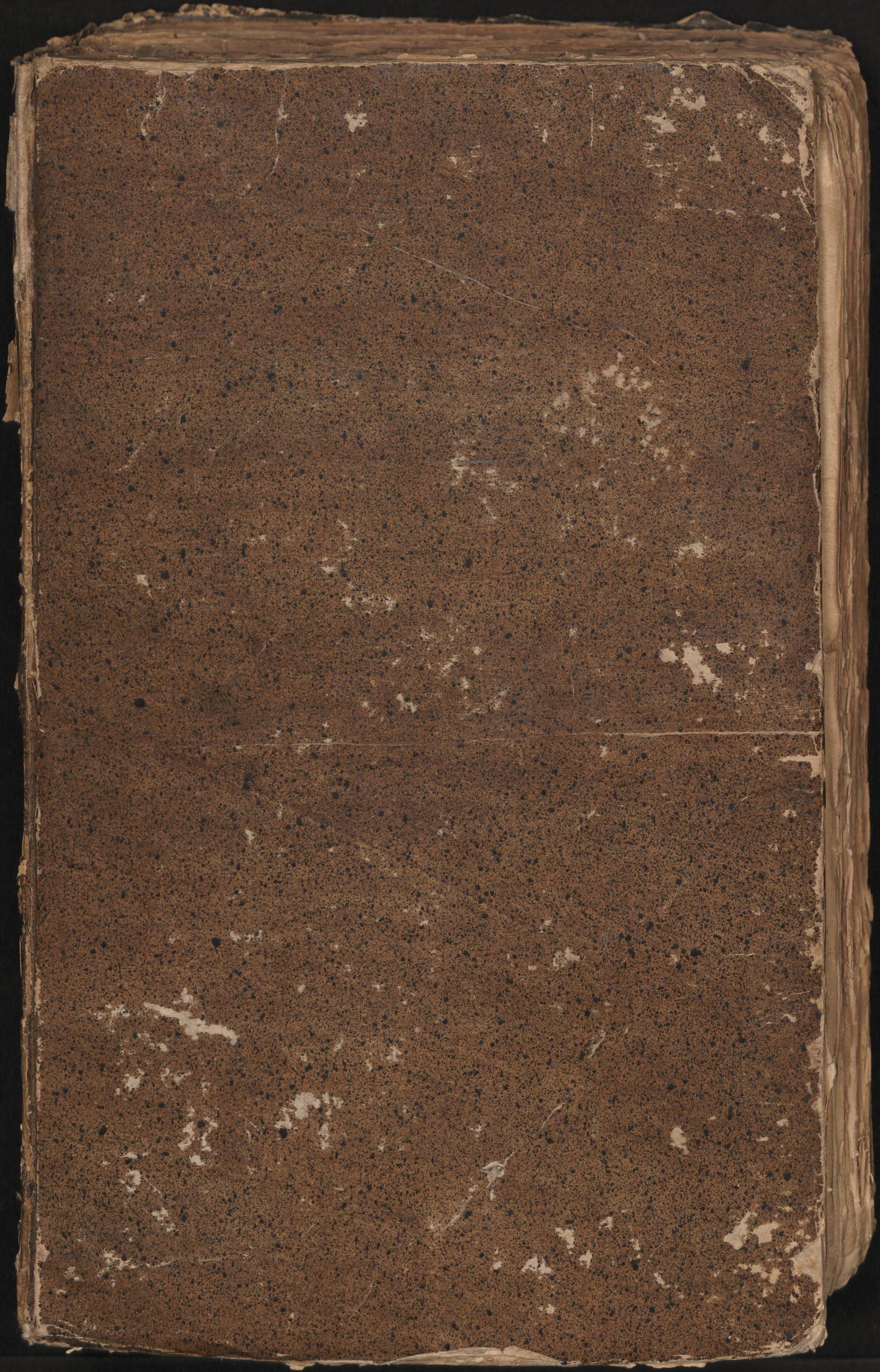
**Wir Christian Ludwig/ von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen ...
hiermit zu wissen ... daß von niemanden einiges Wild- oder Flügelwerck von
Fastnacht an biß Jacobi gehetzt/ gefangen oder geschossen werden soll ... :
geben auff unser Residentz und Vestung Schwerin den 26. Martii/ Anno 1685**

[S.l.], 1685

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769492568>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

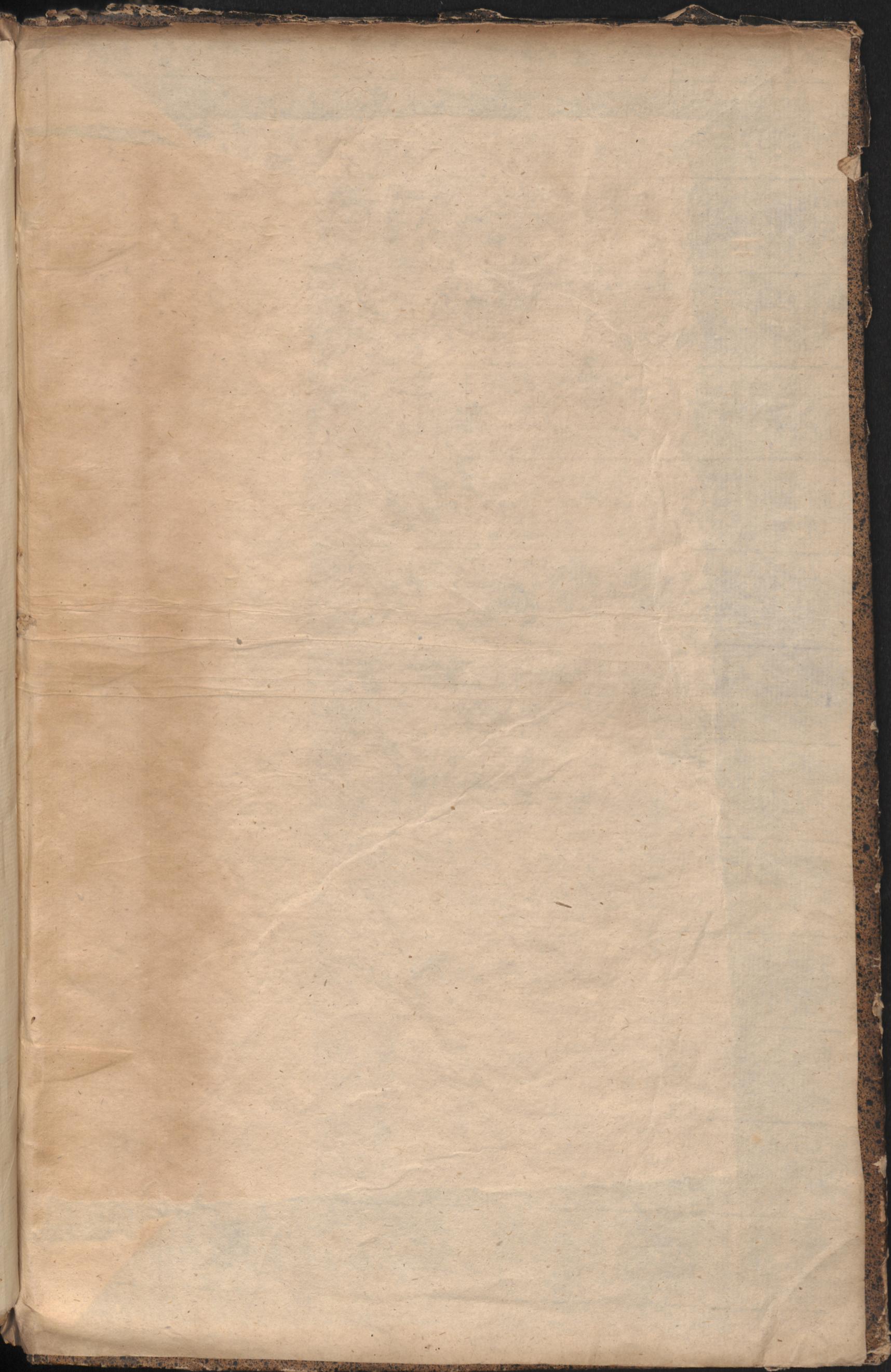
1685

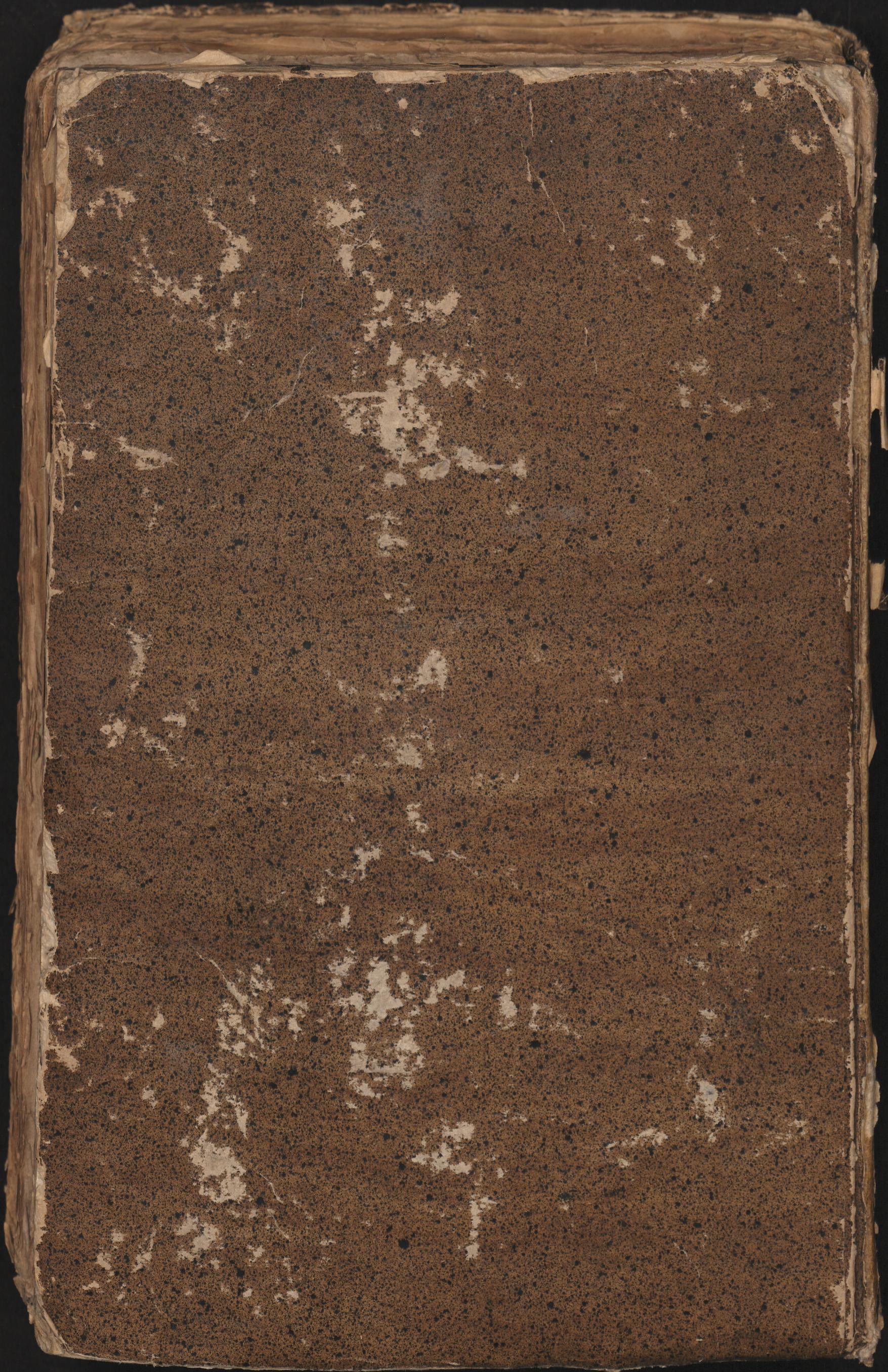
~~68~~ 51



Handwritten text on the left edge of the page, possibly bleed-through from the reverse side. The text is partially obscured and difficult to decipher, but appears to be a list or index of items.

218

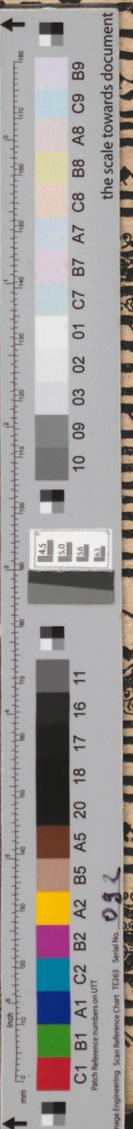






WIR Christlich Nidrig / von Gottes Gnaden / Herrschafft zu Mecklenburg / Herzog zu Mecklenburg / Herr / Ritter vom Orden

und Stimpf Reuten / Geist- und Seltischen / Schreyermeister / Richter in den Städten / Pensionarien / Schergen und Saanen und sonst jedermanntlichen nach
Gnädigung Unseres gnädigsten Erbes hiermit zu wissen / und erinneret sich ein jeder unterthänigst / wie doch nicht allein in Unserer bisherigen Polizey - Ordnung ausdrück-
lich bey einer nachhabtlichen Pen- enthalten / daß von niemand einigcs Stüb oder Stügelwerck von Schmach an bis Jacobi gehalten / gefangen oder geschossen werden soll-
sondern auch daß uns als regierendem Rande- Schützen und Herrn die Vorsicht in euren Schützen allenthalben zu sehen und gehöret. Wann uns dann aus Fürst-
lich sendem Stimpf / auch Unseres darunter versirenden Inreale halber obliegt / über solche und dergleichen Sackungen / Recht und Gerechtigkeith frey und sey zu halten.
Sich beschien Stie in Kraft dieses allen und jeden / wie obstehet / in Unseren Herzog- Stifftenthümern und Landen / niemanden davon außgeschloffen / gnädig und ernstlich /
daß keiner / wec Standes oder Stelens er auch sey / aus sichen oberherrliche Stie / und bis Stie selbst oder durch die Untertanen die Vorsicht vertritt oder vertritt lassen /
vorbehaltlich Unse in eventum Jahr verfallter neulichen / ober aus gewissem respect / und Ursachen amnoch jurack behaltener resolution, einigcs Stüb groß oder klein
noch das Stügelwerck nicht verjage / hebe / fange / schlage / schreibe / oder / daß solches durch die Eintrige wercklich gemacht werde / nicht jagde und concedire, solches auch
nicht allein bey Vernehmung der in der Spilich- Ordnung enthaltenen Straff / sondern auch Unserer ernstlichen animadversion nachhandere halte. Ingleichen sollen Unserer
Jägermeister / Solgförere / Schützen und sämptliche Jagt- Bediente gnädigstes Ernsts beschliget seyn / sich nicht allein selbst hienach unterthänigst zu achten / sondern
auch ihren Eyden und Pflichten nach dahin zu sehen / daß von anderen hietwider nicht gehandelt werde / und da auch jemand bey unse Fürstl. Cammer einige übertritter dieses
Unseres Edels angehen und nachsindig machen wird / so sol dem oder demjenigen ein Recompens wirtlich gegeben werden. Und als Stie auch ganz ungnädigst von außser-
tügen Orten vernemen / wie daß einigellinere eingelassene vom Stüb und Einhaber der Land- Stäcker / wie nicht weniger Unter- Stimpf- und Stimpf Reute / und weischen wir sonst
die Jagt auff gewissem Stie gnädigst concedire haben / sich untertuchen sollen / die Fürstliche / Stie / Schreyer und ander Stie so sehr wegzuschiffen / daß es auch aus Unseren Lande
in die benachbarten großen Städte mit Saanen öffentlich veräußert oder gegen andere Saanen veräußert und unzugänglich werde. Stie aber als regierender Rande- Stie
und hohe Oberherrliche Landverordnungen Schaden und Stie in gar nicht beschien sehen noch wollen / dergestalt in Unseren Herzog- Stifftenthümern und Landen das Stüb
also zu verjagen / zu verwehren / wegzuschiffen und Kaufmannschaft damit zu treiben / so behallen Stie uns nicht allein an dem / die solches verwehret / gehan habe / Unter ernst-
liche Bindung hienit expressis hervor / sondern Stie verbiten es von nun an auch nachmahlen / und beschie allen und jeden / wie obstehet / niemanden außsinnen / ganz ernst-
lich / daß sich Stie und sonder auch des unentworflichen Stieffens / Verkauf und Verkaufung des Stieles hinwio enthalten / als sich einmijeden seyn wird Unse hoch-
seligkade und Stie auffung / die Stie nach Unse Willkür hienit vorbehaltener und erinneren sollen. Und sollen in specie Unser Bediente und Stieffliche-
habere / Jägermeister / Solgförere / Schützen und Solgbedieter hienit / bey Vernehmung Unserer harten Verfassung / auch Entziehung ihrer Dienfste / beschliget seyn / hienauf
gute Stieffung zu gehen / und bey dem / derten un Pfaffen / Radurck das Stüb verfürbet und verbracht / wird / Stiefflich zu haben / auch sonst Unse Breiben und Stiefflichen wof
beobachten / mit niemanden communiciren, und man dergestalt das Stüb wegzubracht wird / es jansmpf Stagen un Stieffren anhalten / man einer oder der ander über Unse Stieff-
hen und Stiefflichen können werden / ohne Einwilligung der Person uns un Unse Fürstl. Regierung selbige nachsindig machen / und ferner Unse Verordnung gehorcht. Nach-
dem uns auch von vielen unterthänigst hietwiderbracht worden / wie das verfürbende / so hie Unse harten in anderen Dörffern haben / und besorgen die Jagten in selbigen Dörffern
pretendiren, und wann sie selber nicht jagen oder schießen können / nach Vernehmung ihrer Jura und Gerechtigkeiten andern eehren und überlassen / und dann hienach große
Anordnung einseher / in dem dieselben / auf weidertselben gtaget wird / hienüber sich zum höchsten beschwören / Stie wollen Stie dieses alles abgeschloffen / und hienit ganzlich
aufgehoben haben / Stiefflichen demnach allen und jeden / wie obstehet / daß sie hinwio diese Verordnungen unterlassen und einstellen / und man nicht selber / da er benach-
tigt / Jagten kan / ferner andern / er sey / wer er wolle / solche Jagt überlassen sol / solches dann bey 100. Reichthl. Straffe / so of er dessen überweilen wird / nicht anders halten. Es
sol auch demjenigen / auff dessen Stieff und Jurisdiction dergestalt mit Vergünstigung gelaget wird / frey seyen die Jäger und Schützen anzuhalten / die Junde auffzufangen /
und an unse meiste Stempfer zu schicken. Stie vernehmen auch mit besonderm Stieffgefallen / wie daß die merckliche Verweisung Unse Stiefflichen überfall in Unseren Lande
nicht allein aus vorangegogenen und der lange nach speciearen Müßbräuchen / sondern auch daher entstehet / daß so wol der Stieger in den Land- Stäcken / als Pensionarien-
Schäffer und Saaner- Junde allenthalben frey herumlaufen / und ein jeder / der in der Stieffbahn / Stiefflichen / und auff dem Stieff zu verweilen hat / die Junde überall mit
hineinmen / auch daß die Saaner- Jungen und Fürten das junge Stieff Stieffbrat aufffangen / die Stieff aus dem Stieffren nehmen / und das Stieff Stieffbrat jentwischen und verwe-
ben sollen / und Stieff dann solches unentworflichen handliches Segimmen / gleichfalls ein vor allemahl abgethan wissen wollen. Sie jimb beschien Stieff Unse Stieffren
in den Städten / Pensionarien / Schäffern und sämptlichen Thaterthamen auf den Dörffren gnädigst / und juglich bey Unse harten unaußweichlichen Straffe ernstlich / daß
Stieff und absonderlich ein jeder ferner Junde ein Stieffgel etwa von drey viertel Ellen lang an den Hals hangen / und wann in Unse Stieffbahn und Stieffren Stieff zu verweilen
bet / cure Junde zu Saaner lassen / auch so wenig für auch selbst das junge Stieff- Stieff aufffangen / und deren Stieff verwehren / als auch den Stieffren und Dienstboten solches /
und daß sie dessen daß Stieffgel nicht zu Saaner bringen müßten ernstlich verweilen / solches auch bey vorangegedachter harten animadversion nicht anders halten sollt / und damit
diesem Unse ernstlichen Stieffselbsto besser nachgeliet werden möge. So sollen Unse Jägermeister / Solgförere / Schützen und Stieffbedieter / und wer ein-
sonsten die Stieffliche auff Unse Jagt anvertrauet ist / hienit gnädigst und juglich ernstlich beschliget seyn / hietwider sich genau Stieff zu haben / ob auch hietwider von ein und an-
dem freventlich gehandelt werde / und auf dem Fall / die also ohne Stieffbrat antriffende Junde nach dieser Unse publication und geschriebenen Vernehmung / so fort todt zu-
schießen / besonders auch einen jeden übertritter dieser Unse Verordnung für Unse Fürstlichen Cammer zu wolverweilener Straffe nachsindig zu machen.
Damit nun diese Unse Verordnung / zu jedermanntlichen Stieffren / gelange / und sich niemand der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge / So sollen unse
ge allgiereren lassen. Das mehren Stieff ernstlich / und hat sich ein jeder für Schaden und Ungelogenheit für zu sehen / und darnach gehorsamlich zu achten. Uffenthlich unse
Unse Fürstl. Inseigel. Und geben auff unse Stieffens und Verweisung Schwerin den 26. Martii / Anno 1685.



Handwritten marginal notes in a cursive script, likely a library or archival inventory.